

An die Mitglieder  
des Österreichischen Gemeindebundes  
des Österreichischen Städtebundes sowie  
des Verbandes der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs

## **Gemeinsame Information: Chancen und Risiken einer Klage in Österreich oder Deutschland im Vergleich mit einer Prozessführung in den Niederlanden**

### **1) Zur Frage der Prozesskosten sowie zur Frage der Zulässigkeit einer Sammelklage**

Der Hauptunterschied zwischen einer Verfahrensführung in Österreich, Deutschland oder den Niederlanden liegt in der Frage der möglichen Prozesskosten bzw. des Prozesskostenrisikos im Unterliegensfall und in diesem Zusammenhang auch in der Frage der Zulässigkeit einer Einklagung in Form einer Sammelklage.

#### Im Einzelnen

- **In Österreich:**

Die Einklagung von Ansprüchen aus dem LKW-Kartell in Form einer sogenannten **Sammelklage österreichischer Prägung** ist **mit hoher Wahrscheinlichkeit zulässig**, da die Fälle wahrscheinlich ausreichend gleichartig sind. Hundertprozentig gesichert ist allerdings auch dies nicht. Nach den Erfahrungen wurden die Kläger bei der Führung von Sammelklagen in Österreich in den letzten zwanzig Jahren (zumeist der VKI bzw. die Arbeiterkammer) noch **jedes Mal mit Einwänden von der Beklagtenseite konfrontiert, dass die Einklagung in Form einer Sammelklage nicht zulässig wäre**, weil die Ansprüche angeblich doch nicht gleichartig genug wären. Das führt bei einer Einklagung in Österreich regelmäßig zu **aufwändigen und kostspieligen Zwischenstreitigkeiten** über diese Frage. Bei einer Prozessführung in Österreich besteht darüber hinaus **auch deshalb ein hohes Prozesskostenrisiko**, weil ein Kläger auch dann, wenn er nur einen Beklagten gerichtlich in Anspruch nimmt, durch den Beitritt von Streitgenossen auf Beklagtenseite plötzlich mit **sehr vielen Prozessgegnern konfrontiert sein kann**, die im Fall, dass die Klage scheitert, **allesamt Anspruch auf Kostenersatz** hätten. Im Detail: In den Kartell-Entscheidungen der EU-Kommission zum LKW-Kartell sind insgesamt **18 Rechtsträger** (LKW-Hersteller und verbundene Konzerngesellschaften) als **Kartellanten** genannt. Das Kartellrecht ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen einen **internen Regress zwischen den Kartellanten**. Daher haben **beklagte LKW-Hersteller** in bestimmten Fällen die Möglichkeit, wenn sie geklagt werden, **den anderen Kartell-Teilnehmern den Streit zu verkünden**. Diese anderen Kartell-Teilnehmer haben dann die Möglichkeit, sich der **Klage gegen den einen Kartellanten** als sogenannte **Streithelfer** (auch Nebenintervenienten genannt) anzuschließen. Der Kläger ist dann statt mit einem Prozessgegner plötzlich mit mehreren konfrontiert. Das **Prozesskostenrisiko steigt dadurch** um ein Vielfaches, und zwar insbesondere in Österreich. Bereits bei diesen Beispielen zeigt sich der ungünstige Prozesskosteneffekt (das hohe Prozesskostenrisiko im Unterliegensfall). Wenn zu dem einen Beklagten **mehr als vier Nebenintervenienten** hinzukämen, würde dieses Risiko sich noch weiter erhöhen. Den fiktiven Kostenschätzung liegt außerdem ein relativ wenig aufwändiges Verfahren ohne Zwischenstreitigkeiten zugrunde. Wenn sich das Verfahren aufwändiger gestalten sollte, könnten sich die Kosten bei einer Prozessführung ebenfalls noch deutlich erhöhen.

Dazu kommt, dass **nach österreichischem Recht Nebenintervenienten** für den Fall, dass die Partei, auf deren Seite sie dem Prozess beigetreten sind, gewinnt, **einen Prozesskostenersatzanspruch haben, im Unterliegensfall aber selbst nicht prozesskostenersatzpflichtig werden**. Dem hohen Risiko, das ein Kläger mit einer Einklagung in Österreich eingeht, steht daher kein entsprechender Vorteil entgegen.

- **In Deutschland**

Bei einer Prozessführung in Deutschland wäre das **Kostenrisiko**, ausgelöst durch den **Beitritt von Nebenintervenienten, zwar ebenfalls höher**, aber nicht in demselben Maße wie in Österreich. Außerdem sind bei einer Prozessführung in Deutschland die Rechtsanwaltskosten zwar ebenso wie in Österreich **vom Streitwert abhängig**. Allerdings wird nach deutschem Prozesskostenrecht, was die Rechtsanwaltsgebühren betrifft, nicht wie in Österreich jede einzelne Leistung gesondert honoriert, sondern es gilt eine sogenannte **Phasenpauschalierung**. Allerdings wäre es bei einer Prozessführung in Deutschland fraglich, ob eine Einklagung in Form einer Sammelklage möglich wäre. Ein deutscher Prozesskostenfinanzierer ist diesbezüglich bekanntlich vor einigen Monaten am Landgericht München in erster Instanz gescheitert, eine Entscheidung der zweiten Instanz liegt unseres Wissens noch nicht vor. Allenfalls könnte eine **Einklagung in Deutschland für größere Individualkläger** (mit z.B. mehr als 1000 LKW) **attraktiv** sein. Hier wäre jedoch die bis zur Anspruchsverjährung verbleibende Zeit ein limitierender Faktor.

- **In den Niederlanden**

Das Modell von [Omni Bridgeway](#) finanzierte Verfahren in den Niederlanden ist unseres Wissens in der Vergangenheit bereits bewährt. Nach niederländischem Recht ist laut Auskunft von Omni Bridgeway und der das Verfahren führenden Rechtsanwaltskanzlei ([Brande & Verheij](#)) die **Einklagung im Wege der Abtretung an eine Stiftung möglich** (im Gegensatz zu Deutschland, wo eine derartige Vorgangsweise wie gesagt problematisch ist). Im vorliegenden Fall hat sich niederländische Stiftung STCC nach den uns erteilten Informationen von Omni Bridgeway bereits **Schadenersatzansprüche betreffend ca. 50.000 LKW abtreten lassen und hat diese Ansprüche auch bereits gerichtlich geltend gemacht**. Auf dieser Basis ist das **Kostenrisiko** für die Stiftung (nach niederländischem Prozesskostenrecht) gut kalkulierbar. Dieser Umstand ermöglichte die Finanzierung durch Omni Bridgeway zu den bekannten Konditionen.

Ein Mandant (ein mittelgroßer Frächter; ca. 80 LKW) der Kanzlei bkp Rechtsanwälte hat den **Prozesskostenfinanzierungsmarkt für Ansprüche aus dem LKW-Kartell** über mehr als zwei Jahre sehr genau **analysiert**, bevor er sich für Omni Bridgeway entschieden hat. Berichtet wurde folgendes: Einige seiner Kollegen aus der Transportlogistikbranche hatten von **diversen Prozesskostenfinanzierern Angebote erhalten**. Diese hatten zunächst eine Einklagung in Österreich in Aussicht gestellt, dann aber kurz vor der Einbringung wieder abgesagt, und zwar **wegen des hohen Prozesskostenrisikos, das mit einer Einklagung in Österreich verbunden wäre**. In weiterer Folge gingen die **Empfehlungen zunächst in Richtung einer Einklagung in Deutschland**. Davon nahmen die Prozessfinanzierer allerdings Abstand, weil die Einklagung in Form **einer Sammelklage in München in erster Instanz scheiterte**. Nunmehr werde bei diversen Anbietern das niederländische Stiftungsmodell propagiert. Daher hat sich unser Mandant letztlich für die Beteiligung an der von Omni Bridgeway finanzierten, von der Kanzlei Brande & Verheij in den Niederlanden geführten Sammelklage entschieden.

## 2) Zu Frage des anwendbaren Rechts

**Zudem wurde uns seitens bkp Rechtsanwälte zur Frage des auf die Ansprüche anzuwendenden Sachrechts (= materiellen Rechts) sowie anzuwendenden Prozessrechts folgendes ausgeführt:**

Bkp Rechtsanwälte gehen davon aus, dass die Ansprüche von Rechtsträgern, die ihre Fahrzeuge in Österreich erworben haben, auf Basis österreichischen Rechts einzuklagen wären, mit anderen Worten, dass **österreichisches Sachrecht anwendbar ist, und zwar unabhängig davon, ob der Schadenersatzprozess in Österreich, Deutschland oder den Niederlanden geführt wird**. Insofern besteht also kein Unterschied.

Was das Prozessrecht betrifft, ist immer das Recht jenes Staates anzuwenden, in dem der Prozess geführt wird. Hier wird es im Detail Unterschiede geben. Das deutsche Prozessrecht ist dem österreichischen nach ähnlich. Zum niederländischen können wir keine näheren Auskünfte geben, gehen jedoch davon aus, dass das niederländische Prozessrecht im Ergebnis zumindest nicht ungünstiger ist als beispielsweise das deutsche, da sich sonst der Prozessfinanzierer Omni Bridgeway wohl nicht dazu entschieden hätte, ein Verfahren zu finanzieren, welches in den Niederlanden geführt wird.

Bei den hier angeführten Inhalten handelt es sich um eine reine Information zur Orientierung. Die Verbände möchten darauf hinweisen, dass Sie für keines der Informationsschreiben und deren Inhalte Haftung übernehmen. Die Durchsetzung der Ansprüche erfolgt auf eigenes Risiko.

Sie können die Informationsschreiben selbstverständlich auch gerne an Ihre Mitgliedsorganisationen weiterleiten.

**Für Ihre Nachfragen stehen Ihnen bkp Rechtsanwälte wie gewohnt gerne zur Verfügung.**

Ansprechpersonen:

Lukas Weber

l.weber@bkp.at | Tel: +43 1 532 12 10

Alexander Klausner

E-Mail: a.klauser@bkp.at | Tel: +43 1 532 12 10